

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

2C 214/2021

Verfügung vom 30. März 2021

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident,
Gerichtsschreiber Hugi Yar.

Verfahrensbeteiligte
A.A. _____ und B.A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Regierungsrat des Kantons Bern,
Staatskanzlei,
handelnd durch die Bildungs- und Kulturdirektion,
Rechtsdienst.

Gegenstand
Epidemiengesetz, Verordnung [des Regierungsrats des Kantons Bern] über Massnahmen zur
Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 4. November 2020,

Beschwerde gegen die Verordnungsänderung des Regierungsrats des Kantons Bern vom 3. Februar
2021 (Maskentragpflicht im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule).

Erwägungen:

1.
A.A. _____ und B.A. _____ haben am 8. Februar 2021 gegen die Abänderung vom 3. Februar
2021 der Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-
Epidemie des Kantons Bern bei dessen Bildungs- und Kulturdirektion "Einsprache" erhoben. Mit der
umstrittenen Änderung wurde ab dem 10. Februar 2021 die Maskentragpflicht auf Schülerinnen und
Schüler im fünften und sechsten Schuljahr der Primarstufe ausgedehnt. Die Bildungs- und
Kulturdirektion des Kantons Bern übermittelte die Eingabe am 2. März 2021 an das Bundesgericht,
da im Kanton Bern gegen kantonale Erlasse kein Rechtsmittel gegeben sei.

2.
Die Bundesgerichtskanzlei fragte A.A. _____ und B.A. _____ am 4. März 2021 an, ob sie eine
Behandlung ihrer "Einsprache" durch das Bundesgericht wünschten. Es wurde Ihnen in Aussicht
gestellt, dass ohne Gegenbericht ihrerseits bis zum 17. März 2021 davon ausgegangen werde, dass
sie hierauf verzichten würden. A.A. _____ und B.A. _____ haben sich nicht mehr vernehmen
lassen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie auf eine Beschwerdeführung vor Bundesgericht
verzichten. Das vorliegende Verfahren ist demnach durch den Präsidenten als Instruktionsrichter (vgl.
Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 71 BGG und Art. 5 sowie Art. 72 BZP) als gegenstandslos abzuschreiben.
Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG) und keine
Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Demnach verfügt der Präsident:

1.
Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2.
Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. März 2021

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Hugi Yar